

25.09.91

Antrag

der Länder Baden-Württemberg und Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(Bauhandwerkersicherungsgesetz)

Punkt 20 der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 3 - neu - Nr. 01 (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 - neu - Verbraucher-
kreditgesetz)

In Artikel 3 - neu - ist folgende Nr. 01 einzufügen:

"01. In § 3 Abs. 1 wird der Punkt nach dem Text der Nummer 4
durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 ange-
fügt:

"5. die im Rahmen der Förderung des Wohnungswesens und des
Städtebaus aufgrund öffentlich-rechtlicher Bewilligungs-
bescheide oder aufgrund von Zuwendungen aus öffentlichen
Haushalten unmittelbar zwischen der die Fördermittel ver-
gebenden öffentlich-rechtlichen Anstalt und dem Verbrau-
cher zu Zinssätzen abgeschlossen werden, die unter den
marktüblichen Sätzen liegen."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Denn nach § 1 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetz werden nur solche Kreditverträge erfaßt, bei denen der Kreditgeber gewerblich oder beruflich handelt. Unverzichtbares Merkmal der gewerblichen Tätigkeit ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung die Gewinnerzielungsabsicht. Die die öffentlich geförderten Darlehen für das Wohnungswesen und den Städtebau vergebenden Anstalten des öffentlichen Rechts haben keine Gewinnerzielungsabsicht; aus dieser Tätigkeit ziehen sie auch keinen Gewinn. Deshalb dürften derartige Kreditverträge nicht unter das Verbraucherkreditgesetz fallen. Sachlich ist die Anwendung des Verbraucherkreditgesetzes in diesen Fällen nicht geboten, da der Kreditnehmer allenfalls in weit geringerem Maße des Schutzes vor Übereilung bedarf und ein un-mittelbarer Vergleich mit anderen Kreditangeboten in der Regel ausscheidet, da es für Förderkredite keine konkurrierenden Angebote gibt.

Wegen der sehr weitreichenden Konsequenzen nach § 6 Verbraucherkreditgesetz, die die Nichtbeachtung der Regelungen dieses Gesetzes für den Kreditgeber nach sich ziehen könnte (insbesondere Absenkung auf den gesetzlichen Zinssatz), sollte von vorneherein jegliche Unsicherheit und jeglicher Streit über die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf die Verträge über Förderkredite vermieden werden. Es erscheint deshalb sachgerecht, entsprechend der EntschlieÙung des Bundesrates zu § 3 Verbraucherkreditgesetz (BR-Drs. 833/90 - Beschluß -) diese Kredite in § 3 Abs. 1 ausdrücklich als Ausnahme zu nennen.